

Präambel

Fürth ist eine Künstlerstadt! Das zeigt sich an den vielen freien Kulturschaffenden, die durch ihre Aktivitäten das Leben und das gesellschaftliche Klima in Fürth entscheidend prägen. Die Stadt Fürth betrachtet die im Stadtgebiet tätigen Künstler:innen, kulturellen Vereinigungen, kulturellen Gruppen und kulturellen Initiativen als wesentliche Träger des gesellschaftlichen Lebens. Deshalb ist sie bestrebt, die bestehende Kulturszene zu erhalten, ein vielfältiges Angebot zu fördern und den Kulturschaffenden gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Dafür hat sie sich eine zukunftsorientierte Kulturförderung zum Ziel gesetzt.

Die zukunftsorientierte Kulturförderung der Stadt Fürth setzt auf künstlerische Qualität, Vielfalt und den kulturellen Austausch sowie die kulturelle Teilhabe aller Bürger:innen.

Grundsatz

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien, jedoch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung der Stadt Fürth. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungswürdig sind Vereine, Initiativen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

1. Art und Umfang der Förderung

1.1. Jahresförderung

Die Jahresförderung dient der Grundsicherung von freien, nichtstädtischen Kulturveranstalter:innen oder -produzierenden, trägt zu deren Betriebsfähigkeit bei und ermöglicht Handlungsspielraum bei der Umsetzung von Projekten.

Voraussetzung: Die Jahresförderung kann nur gewährt werden, wenn die zu fördernde kulturelle Vereinigung, Kulturveranstalter:in oder -produzent:in ihren Sitz in Fürth hat und dort dauerhaft aktiv am kulturellen Leben teilnimmt.

Art und Umfang: Bei der Jahresförderung handelt es sich um einen jährlich wiederkehrenden Zuschuss mit einer konstanten Höhe (Festbetragsfinanzierung), die sich nach dem Bedarf und dem Umfang der Aktivitäten (Jahresarbeit) richtet. In Ausnahmefällen wird die Jahresförderung als Mietzuschuss ausbezahlt, größere Investitionen oder Anschaffungen sind von der Jahresförderung ausgeschlossen. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Kulturamt genehmigt werden.

Eine zusätzliche Projektförderung (Doppelförderung) ist ausgeschlossen und kann nur bei Sonderformaten, die nicht mit der Fördervereinbarung (siehe 3.1.) abgedeckt sind, genehmigt werden.

1.2. Projektförderung

Die Stadt Fürth stellt zur Durchführung von einzelnen Projekten und Veranstaltungen der freien Kulturarbeit Fördermittel bereit. Hiermit werden bewährte Formate unterstützt und neuen Ideen eine Chance gegeben, um Impulse für eine vielfältige und dynamische Kulturlandschaft zu setzen.

Voraussetzung: Zuschussempfänger:innen können Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse ohne festgelegte Organisationsstruktur sein, die ihren Lebens- oder Arbeitsmittelpunkt in Fürth oder dem Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach haben und in besonderem Maß zum kulturellen Leben in Fürth beitragen oder das kulturelle Leben Fürths an anderen Orten sichtbar machen.

Art und Umfang: Die Projektförderung dient der Deckung von Ausgaben der Zuschussempfänger:innen für einzelne, genau bestimmte und sachlich abgegrenzte, befristete, kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben, hierzu zählen auch Veranstaltungsreihen und Publikationen. Auch Recherchen und Weiterbildungen sind förderfähig, sofern diese das Ziel haben, das kulturelle Leben der Stadt Fürth zu bereichern und während des Prozesses oder im Nachgang für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind.

Eine Projektförderung kann in der Regel bis zu 1/3 der Gesamtkosten betragen, da eine angemessene Eigenbeteiligung/-leistung der Antragstellenden oder das Bemühen um weitere Drittmittel vorausgesetzt wird. Diese kann auch durch andere Einnahmen wie beispielsweise erzielte Kartenverkaufserlöse erbracht werden. Sofern keine Drittmittelakquise möglich ist, kann die Stadt bei angemessener Eigenbeteiligung mit einem höheren Satz fördern.

Folgende Vorhaben werden nicht gefördert:

- Kommerzielle Veranstaltungen (gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke)
- Benefiz-Veranstaltungen
- Investitionen/Anschaffungen
- Veranstaltungen oder Projekte, die in der budgetären Verantwortung anderer städtischer Ämter liegen. Eine Doppelförderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Formale und inhaltliche Förderkriterien

2.1. Formale Kriterien

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Termingerechte und vollständige Einreichung der Anträge und Verwendungsnachweise
- Das Vorhaben muss:
 - einen Bezug zu Fürth haben oder in Fürth stattfinden,
 - während des Prozesses oder im Nachgang für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sein,
 - einen kulturellen Schwerpunkt aufweisen.
- Die Zuschussempfänger:innen haben ihren Arbeits- oder Lebensmittelpunkt in Fürth oder der Region Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach.
- Die Zuschussempfänger:innen übernehmen eigenverantwortlich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

- Auf die Förderung durch das Kulturamt der Stadt Fürth ist mit dem Logo der Stadt Fürth und dem Zusatz „Mit freundlicher Unterstützung des Kulturamts der Stadt Fürth“ auf bzw. in allen analogen und digitalen Medien hinzuweisen.

2.2. Inhaltliche Kriterien

Die verfügbaren Fördermittel sind begrenzt. Dies erfordert eine Prioritätensetzung bei der Auswahl der gestellten Anträge. Je mehr der inhaltlichen Kriterien erfüllt sind, desto größer sind die Chancen für eine Förderung.

- Machbarkeit: Das Vorhaben ist angemessen budgetiert, der Finanzierungsplan ist seriös, die Umsetzung ist im vorgesehenen Rahmen mit den angegebenen Beteiligten realistisch.
- Qualität: Das Vorhaben vermag künstlerisch und inhaltlich zu überzeugen, die gewählte Umsetzung und beabsichtigte Wirkung sind stimmig. Die erforderlichen Kompetenzen der Beteiligten zu einer gekonnten Umsetzung sind durch künstlerischen Werdegang und/oder erkennbares Entwicklungspotenzial vorhanden.
- Relevanz/Öffentliches Interesse: Das Vorhaben ist von öffentlichem Interesse, greift ein inhaltlich aktuelles Anliegen auf oder trägt zur kulturellen und ästhetischen Bildung bei.
- Resonanz/Ausstrahlung: Das Vorhaben stößt auf Interesse beim Publikum oder in Fachkreisen, ist in den Medien präsent oder erreicht eine überregionale Ausstrahlung.
- Innovationsgehalt/Risikobereitschaft: Das Vorhaben ist von der Idee her neu und eigenständig, regt zu ungewohnten Sichtweisen an, geht bezüglich Umsetzung und/oder der Zusammenarbeit neue Wege, Mut zum Risiko ist spürbar.
- Nachhaltigkeit: Das Vorhaben berücksichtigt mögliche ökologische, wirtschaftliche oder soziale Folgen, verspricht eine anhaltende Wirkung oder hat das Potenzial, dass sich etwas weiterentwickelt.

3. Verfahren Jahresförderung

3.1. Antragsverfahren und Beschluss Jahresförderung

Anfragen zur Bewilligung oder Erhöhung der Jahresförderung können jederzeit schriftlich oder in Textform (Email) an das Kulturamt gestellt werden. Für die Förderungswürdigkeit gelten die formalen und inhaltlichen Förderkriterien dieser Kulturförderrichtlinien.

Die Entscheidung über die Vergabe einer Jahresförderung wird auf Empfehlung der Verwaltung (Kulturamt) im zuständigen Gremium (Stadtrat/Kulturausschuss) beschlossen.

Das Kulturamt schließt mit den Jahreszuschussempfänger:innen Fördervereinbarungen, um besondere Regelungen, z. B. Höhe der Rücklagen, Umfang der nachzuweisenden Mittel etc. individuell festzuhalten.

3.2. Verwendungsnachweis, Auszahlung, Rückzahlung Jahresförderung

Die kulturellen Vereinigungen weisen der Stadt Fürth (über das Kulturamt) die Verwendung der Städtischen Jahresförderung selbständig, ohne Aufforderung, bis zum 31. März (Stichtag) des jeweiligen Jahres nach.

Für die Bezuschussung der Mietkosten verlangt das Kulturamt die einmalige Vorlage des Mietvertrags. Über Änderungen des Mietvertrags wird das Kulturamt von den Zuschussempfänger:innen umgehend informiert.

Auszahlung: Die Auszahlung erfolgt jährlich nach Abgabe und Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres, aber erst nach der Haushaltsgenehmigung durch die Regierung Mittelfranken. Im ersten Jahr wird die Jahresförderung als Vorschuss ausbezahlt, der Verwendungsnachweis wird im Folgejahr abgegeben. Es muss kein erneuter Antrag gestellt werden, sofern es keine neuen Beschlüsse gibt und keine anderweitigen Einwände bestehen. Abschläge können in begründeten Fällen schon vorher ausbezahlt werden.

Form und Inhalt: Der Verwendungsnachweis durch die Zuschussempfänger:innen besteht aus dem Jahresbericht und dem finanziellen Nachweis und erfolgt über das ausgefüllte Formblatt Verwendungsnachweis Jahresförderung. Alle Unterlagen können auch digital in einer zusammenhängenden pdf-Datei eingereicht werden.

- Jahresbericht: Aussagekräftiger Bericht über die Verwendung der Mittel sowie Angaben zur Jahresarbeit, den Aktivitäten und der Entwicklung der kulturellen Vereinigung (z. B. Mitgliederzahlen), ergänzt durch Flyer, Medienresonanz sowie eine Vorschau auf die Aktivitäten des aktuellen Jahres.
- Finanzieller Nachweis: Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises ist die Einnahmeüberschussrechnung oder der Jahresabschluss (bei bilanzierenden Vereinigungen) mit allen Einnahmen und förderfähigen Ausgaben in kategorisierter Form. Belege sind entsprechend der Fördervereinbarung beizulegen. Überschüsse und Defizite zu Beginn und am Ende des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres sind anhand von Kontoauszügen auszuweisen und ggf. zu begründen.

Rückzahlung: Sollte sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises herausstellen, dass dieser unvollständig ist, die Ausgaben nicht ausreichend nachgewiesen sind, der Zuschuss ganz oder teilweise nicht für den angegebenen Zweck verwendet wurde oder der Zuschussbedarf unter der Zuschusszusage liegt, so wird der Zuschuss (vollständig oder in Teilen) von der Stadt Fürth zurückgefordert.

4. Verfahren Projektförderung

4.1. Antragsverfahren und Beschluss Projektförderung

Ein entsprechender Antrag (jeweils gültiges digitales Formblatt) muss im Kulturamt der Stadt Fürth in einem angemessenen Zeitrahmen vor Projektbeginn eingereicht werden. Bereits begonnene Projekte können i. d. R. nicht gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um eine fortlaufende Reihe.

Über die Höhe der Projektförderung entscheidet:

- bis 5.000,- € das Kulturamt
- bis 30.000,- € die Leitung des Kulturreferats
- bei über 30.000,- € der Stadtrat/Kulturausschuss

4.2. Verwendungsnachweis Auszahlung, Rückzahlung Projektförderung

Zuschüsse aus der Projektförderung werden grundsätzlich erst im Nachhinein, nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. Dieser ist nach Abrechnung, spätestens acht Wochen nach Projektende zu erbringen. Bei einer Förderung bis 500,- € reicht die Vorlage eines kurzen Sachberichts über die Durchführung des Projekts.

Form und Inhalt: Der Verwendungsnachweis erfolgt über das ausgefüllte Formblatt Verwendungsnachweis Projektförderung bestehend aus Sachbericht und finanziellem Nachweis der Projektkosten. Alle Unterlagen können auch digital in einer zusammenhängenden pdf-Datei eingereicht werden.

Auszahlung, Anpassung und Rückzahlung: Die Auszahlung der Projektmittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises, aber erst nach der Haushaltsgenehmigung durch die Regierung Mittelfranken. In begründeten Fällen können Abschläge (max. bis 50% der zugesagten Förderung) vorab bezahlt werden. Sollten bereits ausbezahlte Mittel im Nachhinein nicht formgerecht nachgewiesen werden, können sie von der Stadt Fürth zurückgefordert werden. Ergibt sich aus der Abrechnung des Vorhabens ein geringerer Bedarf, wird dementsprechend ein niedrigerer Betrag ausbezahlt.

5. Förderfähige Ausgaben

- Förderfähige Ausgaben: In der Regel sind alle Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) förderfähig, wenn Sie zur Erreichung des Förderzwecks innerhalb des Förderzeitraumes notwendig und wirtschaftlich angemessen sind.
- Nicht förderfähige Kosten sind: Kalkulatorische Kosten, Spenden an Dritte, Rücklagen, Rückstellungen, Abschreibung auf das Umlaufvermögen, Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Förderzwecks stehen oder sich gegen die Stadt Fürth richten; Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Begünstigten entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen); Darlehenstilgungen; größere Einzelinvestitionen.
- Die Zuschussempfänger:innen sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit den Geldern hauszuhalten und sich um weitere Fördergelder und Einnahmequellen zu bemühen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Vorhaben vom 1.1. 2004 außer Kraft.